

II.

Alle in der Verordnung vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe finden vom 1. Januar 1896 ab nur auf die durch die neue unter Ziffer 1 bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung.

Weimar, den 28. Dezember 1895.

Großherzoglich-Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

Für den Departements-Chef:
Krause.

[131] Das 42. und 43. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:

- Nr. 2278 Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 18. April 1883, betr. die Rationen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, vom 28. November 1895.
- „ 2279 Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweinepeste, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, vom 10. Dezember 1895.
- „ 2280 Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada; vom 14. Dezember 1895.
- „ 2281 Bekanntmachung, betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 14. Dezember 1895.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 49, 50, 51 und 52:

- §. 397 Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.
- „ 483 Gesamtverzeichnis der zur Anstellung von Militäranwärtern verpflichteten Privat-Eisenbahnen.

- S. 496 Verzeichniß der in den Bundesstaaten eingesetzten Vermittelungs-
 behörden.
 „ 498 Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll-
 und Steuerstellen.
 „ 498 Ermächtigung eines Steueramts zur Erhebung der Reichsstempel-
 abgabe und zur Abstempelung von inländischen Renten- und
 Schuldverschreibungen.
 „ 505 Zolltarifirung von eingehendem frischen und zubereiteten Fleisch
 in hermetisch verschlossenen Gefäßen; — Namhaftmachung einer
 zur Zusammensetzung des allgemeinen Brauntwein-Denaturirungs-
 mittels ermächtigten Firma.
 „ 507 Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der
 Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mund-
 waffern.
 „ 522 Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Be-
 träge für das Jahr 1896.